

Satzung
Gaarder Dörpsmobil e.V.

Vom 21.09.2022 geändert in der Fassung vom 02.04.2025

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Gaarder Dörpsmobil e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Garding und verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist der Umweltschutz, die Förderung der Erreichung von globalen Klimazielen, der Schutz und wirtschaftliche Umgang vorhandener Ressourcen, die Förderung des Gemeinschaftssinnes in Garding und Umgebung durch gemeinsame Ressourcennutzung sowie die Etablierung der Elektromobilität in der Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von Sachgütern zur Umsetzung des Vereinszwecks, die Bereitstellung einer gemeinschaftlichen, klimaneutralen Mobilität und dem vereinfachten Zugang aller dem Verein angehörigen Mitglieder, der kostenlosen Einweisung in diese Mobilität bei zweckmäßigen Veranstaltungen und der Erweiterung von weiteren klimaverträglichen Mobilitätskonzepten der Gemeinde.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gaarder Dörpsmobil e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Friedrich-Heddies-Tetens-Stiftung“ in Garding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Garding und im mittleren Eiderstedt zu verwenden hat.**

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, erwerben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet mit der Austrittserklärung, die mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende erfolgen kann. Eine Schufa-Selbstauskunft kann gefordert werden.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b) das Mitglied mit seinem Jahresmitgliedsbeitrag oder der Nutzungsgebühr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsweise zu dem sich ein Mitglied verpflichtet, ist durch eine Beitragsordnung festzulegen.

- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe diese verlangen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer(innen) für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 30.04. jedes Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der stellv. Vorsitzenden / dem stellv. Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
- d) der Schriftwartin / dem Schriftwart
- e) bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die / der Vorsitzende, die / der stellv. Vorsitzende und die / der Kassenwart(in). **Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.**

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist bevollmächtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen im Rahmen des Vereinsregistereintragungsverfahrens zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregistergerichts zur Eintragung des Vereins und/oder für das zuständige Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand ist im Übrigen gestattet, Beauftragte zur eigenverantwortlichen Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Diese gilt auch für den Widerruf der Bestellung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (vom Tag der Wahl angerechnet). Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Wahlperiode beträgt für die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Schriftwartin / den Schriftwart und den Besitzerinnen / den Besitzern drei Jahre.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

(7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S.d. § 26 BGB) anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist auf Beschluss eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Kassenwartin / der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres die Jahresabrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

(2) Die vom Vorstand genehmigte Jahresabrechnung über die Verwendung des Geldes ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Entlastung über die Jahresabrechnung erteilt die Jahreshauptversammlung.

(3) Die Jahresabrechnung ist vorher durch die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

(4) Das Barvermögen ist auf einem Girokonto zu führen. Verfügungen zu Lasten des Girokontos können vom Vorsitzenden oder dem Kassenwart einzeln vorgenommen werden.

(5) Über die Bereitstellung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und ohne Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die gemeinnützige „Friedrich-Heddies-Tetens-Stiftung“ in Garding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 3 Absatz 3).

25836 Garding, den 21.09.2022

.....
Ort, Datum

(Unterschriften aller Gründungsmitglieder, mindestens sieben Mitglieder)

Im Original von 9 Mitgliedern unterschrieben.